

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietenmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle wird die Vergabe von neuen Kapazitäten entsprechenden den europäischen Vorgaben geregelt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gem. § 83 GWG 2011 auf Basis der gem. §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Der Verordnungserlassung haben ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Netznutzungsentgelte für die neue bzw. zusätzliche Kapazität am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár sowie für den Einspeisepunkt Überackern bzw. den Speicherpunkt 7-fields festgelegt und Bestimmungen zur Allokation neuer Kapazität erlassen.

Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gem. § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gem. § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu € 100.000,- bedroht.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Z 2 iVm § 3 Abs. 6a und Abs. 9, § 4 Abs. 2a iVm § 8 Abs. 4:

Nach den Überlegungen zum Tarif Netzkodex (Version: 7. November 2014; Art. 43-47) auf europäischer Ebene soll bei neuen oder zusätzlichen Kapazitäten zum regulierten Entgelt gemäß gewählter Kostenallokationsmethode gegebenenfalls ein festgelegter Zuschlag für die erstmalige Vergabe zugerechnet werden. Der Zuschlag soll sicherstellen, dass die Vergabe ausreichende Erlöse für einen positiven Wirtschaftlichkeitstest generieren kann, um damit die Umsetzung des Projektes zu sichern. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht spätestens einen Monat vor der Auktion zusätzlicher oder neuer Kapazitäten die Parameter des Wirtschaftlichkeitstests. Nach erfolgter erstmaliger Auktion der zusätzlichen oder neuen Kapazität veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests und informiert alle Netzbenutzer, die an der Auktion teilgenommen haben. Mit diesem Mechanismus sollen einerseits die Netzbenutzer die Möglichkeit haben, Kapazitätsprojekte anzustoßen, andererseits soll gewährleistet werden, dass nur wirtschaftliche Projekte realisiert werden.

Das im § 3 Abs. 2 Z 5 bestimmte Entgelt resultiert aus einem neuen Projekt, welches Leitungskapazitäten insb. für Gas aus Quellen im Schwarzen Meer ab dem Jahr 2019 bereitstellen soll und das durch Netzbenutzer nachgefragt und durch die Gas Connect Austria GmbH der Behörde gemeldet wurde. Die geplanten Kosten und Kapazitäten wurden vom Vorstand der E-Control im Verfahren gemäß § 82 GWG 2011 festgestellt. Bei der erstmaligen Vergabe der Kapazität sowie bei den weiteren Auktionen von Jahreskapazität, die vor Inbetriebnahme stattfinden, wird – wie oben beschrieben – zusätzlich zu diesem Entgelt der Zuschlag gem. § 3 Abs. 6a Z 1 verrechnet. Das regulierte Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 zusammen mit dem Zuschlag bildet den Gesamtpreis für den Auktionsstart. Sollte bei der Auktion eine höhere Menge als geplant nachgefragt werden,

wird der Zuschlag entsprechend neu berechnet. Der Zuschlag wird auf Basis der erstmaligen Vergabe sowie der weiteren Auktionen von Jahreskapazität bis zur Inbetriebnahme berechnet und in EUR/kWh/h pro Jahr ausgewiesen; er gilt dann für alle bis dahin abgeschlossenen Verträge. Nach der Inbetriebnahme der neuen bzw. zusätzlichen Kapazität kommt bei der Vergabe von freien Kapazitäten das regulierte Entgelt gem. § 3 Abs. 2 Z 5 zur Anwendung, das entsprechend der Methode gem. § 82 GWG 2011, wie auch die Entgelte anderer Ein- und Ausspeisepunkte, alle vier Jahre aktualisiert wird.

Für Kapazitätsverträge, die nach der Inbetriebnahme des Projektes abgeschlossen werden und für kurzfristige Produkte, gilt nur das Entgelt gem. § 3 Abs. 2 Z 5.

Da das Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 an die Stelle des bisherigen Entgelts für die (virtuelle) Einspeisung am Punkt Mosonmagyaróvár tritt, entfällt das in § 3 Abs. 4 Z 2 verordnete Entgelt. An diesem Punkt kann jedoch unterbrechbare Kapazität gebucht werden, die der Regelung des § 3 Abs. 7 unterliegt.

Für das Entgelt gem. § 3 Abs. 6a Z 2 bzw. § 4 Abs. 2a gilt die oben beschriebene Methodik sinngemäß. Die im Rahmen dieses Projekts neu geschaffenen Kapazitäten beruhen auf den Projekten GCA 2014/01 und BOG 2014/02 des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2014 (KNEP 2014), die auf Basis von Bedarfsanmeldungen für den Punkt Überackern und Speicher 7-fields entwickelt wurden. Als wesentlicher Unterschied ist anzuführen, dass in dem ausgewiesenen Entgelt ein Kostenbeitrag durch die Buchung von Ausspeisekapazität in Speicheranlagen gem. § 16 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 durch das Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen gem. § 4 Abs. 2a für eine n im KNEP 2014 angemeldeten Kapazitätsbedarf iHv 2.797.500 kWh/h/Jahr berücksichtigt wurde. Für die Beurteilung des Wirtschaftlichkeitstests sind diese finanziellen Verpflichtungen ebenfalls zu berücksichtigen. Die an den Entry-Punkten Oberkappel und Überackern geschaffenen Kapazitäten stehen entsprechend dem Kapazitätsberechnungsmodell zueinander in Konkurrenz. Da sich die eingelangte Kapazitätsanfrage nur auf den Punkt Überackern bezieht, soll die zusätzliche Kapazität vorerst nur am Punkt Überackern angeboten werden.

Zu § 4 Abs. 6 Z 1:

Mit der Novelle 2015 der GSNE-VO 2013, BGBl. II 370/2014, wurde das Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage im Verteilernetz mit 1,02 Cent/kWh/h pro Tag festgelegt. Damit unterscheiden sich aber die Entgelte für die grenzüberschreitende Speichernutzung im Verteilernetz und im Fernleitungsnetz. Zwei unterschiedliche Tarife im Fernleitungs- und Verteilernetz können abrechnungstechnisch zur Zeit insofern nicht dargestellt werden, als dass pro Bilanzgruppe und Marktgebiet gemäß den aktuellen Sonstigen Marktregeln (SoMa) Gas ein Speicherstandkonto zu führen ist, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen das Entgelt für die grenzüberschreitende Speichernutzung im Fernleitungsnetz mit jenem im Verteilernetz gleichgezogen wird.

Die Novelle tritt mit 1. Februar 2015 in Kraft.